



Schulzahnpflege Heimiswil

GESUCH

um Ausrichtung eines Gemeindebeitrages an die Zahnbehandlungskosten
(Art. 2 Schulzahnpflegereglement)

3412 Heimiswil / 3413 Kaltacker

Name, Vorname der Schüle-
rin oder des Schülers

Geburtsdatum

Schulhaus

Zahnarzt

Adresse
Zahnarzt

Kostenvoranschlag

Erziehungsberechtigte/
Gesuchssteller
(Name, Vornamen, Adresse)

Anzahl Kinder im Schulalter
und in Ausbildung

Datum

Unterschrift

Rückseite

Entscheid der Kommission für Soziales und Kultur
Bedingungen
Rechtsmittelbelehrung

Verteiler

Gesuchssteller, Schulzahnpflegeleiter, KBW

Entscheid der Kommission für Soziales und Kultur

Steuerfaktoren:

Einkommen _____

Vermögen _____

Massgebendes Einkommen
Höchstbetrag nach Richtli-
nien in % _____

Dem Gesuch

wird entsprochen.

wird nicht entsprochen.

Gemeindebeitrag _____ %

Begründung, Bemerkungen _____

Datum: _____

Namens der Kommission für
Soziales und Kultur

Der Präsident: Die Sekretärin:

Beitragsbedingungen

1. Der Gemeindebeitrag wird im Nachgang zu allfälligen Versicherungsleistungen ausgerichtet.
2. Die Arztrechnung ist durch die Erziehungsberechtigten zu bezahlen.
3. An Nettokosten bis zu Fr. 50.- pro Kind und Jahr wird kein Gemeindebeitrag geleistet.
4. Beträgt der Nettobeitrag der Gemeinde weniger als Fr. 50.-, so wird dieser nicht ausbezahlt.

Zur Berechnung und Auszahlung des Gemeindebeitrages sind der Gemeindeverwaltung nach Abschluss der Behandlung Kopien der Arztrechnung sowie der Versicherungsabrechnungen (Krankenkasse, etc.) zuzustellen.

Reglementarische Bestimmungen

Auszug aus dem Reglement über die Organisation der Schulzahnpflege der Einwohnergemeinde Heimiswil (Schulzahnpflegereglement) vom 22. Mai 1995

Artikel 2

1. Zur Gewährleistung der Behandlung leistet die Gemeinde auf schriftliches und begründetes Gesuch hin Beiträge an die Kosten der konservierenden zahnärztlichen Behandlung.
2. Die Beiträge werden durch die Kommission für Soziales und Kultur nach den kantonalen Bestimmungen festgelegt.

Rechtmittelbelehrung bei Eröffnung des Gesuchsentscheids

Vorstehender Entscheid der Kommission für Soziales und Kultur kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet beim Regierungstatthalteramt Burgdorf, Schloss, 3400 Burgdorf, angefochten werden.